

# GESETZBLATT

der  
Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 28. April 1952

Nr.50

Tag	Inhalt	Seite
21.3.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft .....	323
20. 3.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.....	324
25. 3. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacher-Handwerk .....	325

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die  
Einführung des Allgemeinen Vertragssystems  
für Warenlieferungen in der volkseigenen  
und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.**

Vom 21. März 1952

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Pflicht zum Abschluß von Verträgen gemäß § 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) besteht insbesondere:

A. Für den Absatz der Erzeugnisse:

- a) für die Produktionsbetriebe mindestens in Höhe des Planes ihrer Warenproduktion; die Verpflichtung der Produktionsbetriebe erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit der für den Absatz ihrer Erzeugnisse zuständigen Deutschen Handelszentrale (DHZ) oder den zum unmittelbaren Einkauf berechtigten Bedarfsträgern;
- b) für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel in Höhe des Importplanes; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den fachlich zuständigen DHZ oder mit den im Einvernehmen mit der DHZ zum Einkauf von Importwaren berechtigten Bedarfsträgern;

- c) für die Produktionsbetriebe der Bauwirtschaft in Höhe ihres Produktionsplanes für Bauleistungen; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den Bauauftraggebern.

B. Für den Bezug von Waren:

1. für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bedarfsträger in Höhe
  - a) der ihnen planmäßig zugewiesenen Materialien,
  - b) des Warenbereitstellungsplanes für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Handelsorgane,
  - c) des Exportplanes für die Fachanstalten Deutscher Innen- und Außenhandel,
  - d) des in den Betriebsplänen ausgewiesenen Bedarfes von solchen Waren, die ohne Materialzuweisung bezogen werden können; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den fachlich zuständigen Handelszentralen oder unter Vermittlung dieser Handelszentralen auf den Abschluß von Verträgen unmittelbar mit den Produktionsbetrieben oder sonstigen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Organen;
2. für alle Investitionsträger in der Höhe des Bauanteiles ihrer Investitionen; die Verpflichtung erstreckt sich auf den Abschluß von Verträgen mit den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Projektierungsorganen und mit den Baubetrieben.